

## Inail, Mitteilung temporärer Arbeitsaufträge, Pflichtmeldungen

Sehr geehrter Kunde,

für die Übernahme jedes neuen, öffentlichen oder privaten Auftrages, ist die Vornahme einer spezifischen Mitteilung an das INAIL (**Meldung einer Neuen Temporären Arbeitstätigkeit, kurz „DNL“**) verpflichtend.

Temporäre Arbeitstätigkeit ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- die Dauer der Arbeitstätigkeit ist vorab festgelegt; jedenfalls aber ist sie auch im Falle einer länger andauernden Beauftragung bestimmbar;
- die Arbeitstätigkeit entspricht einem bereits in der PAT des Unternehmens enthaltenen Risikoklasse.

Davon umfasst sind beispielsweise Bauarbeiten, Straßenarbeiten, die vorübergehende Übernahme eines Mensadienstes, ein Auftrag zur Gebäudereinigung usw., sowie jedwede Arbeitsleistung, welche in Form eines Werkvertrages außerhalb der Betriebsstätte ausgeübt wird.

Die DNL ist für die Ausstellung des DURC von besonderer Bedeutung und muss innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Arbeiten elektronisch versandt werden. **Im Falle einer nicht oder nicht fristgerechten Meldung einer temporären Arbeitstätigkeit an das Inail wird eine Verwaltungsstrafe zwischen 25,82 und 154,94 Euro verhängt.**

Es ist möglich, eine Befreiung von der Vorlage der DNL zu beantragen, **jedoch nur für private Aufträge von geringem Umfang und kurzer Dauer, worunter Aufträge zu verstehen sind, für die nicht mehr als fünf Mitarbeiter für maximal fünfzehn Tage beschäftigt werden müssen.**

Die Gewährung der Ausnahmegenehmigung bleibt für die gesamte Lebensdauer des Unternehmens gültig. Die Ausnahmegenehmigung selbst betrifft jedoch nur die Meldung einzelner Aufträge, für die nicht mehr als fünf Mitarbeiter erforderlich sind und die nicht länger als fünfzehn Tage, für die jeweilige Pat und Risikoklasse dauern. Wenn das Unternehmen, das im Besitz der Ausnahmeregelung ist, eine Arbeit aufnimmt, die die Beschäftigung von mehr als 5 Personen erfordert oder deren Dauer mehr als 15 Tage beträgt oder die einer anderen Risikoklasse zugeordnet ist, ist es stets erforderlich, dem INAIL die neue temporäre Arbeitstätigkeit zu melden. (INAIL-Rundschreiben Nr. 36/2005).

Im Anhang finden Sie das PDF-Formular für die Meldung der temporären Arbeitstätigkeit mit den beigefügten Erläuterungen. Die entsprechende Meldung muss ausschließlich telematisch auf der Website [www.inail.it](http://www.inail.it) eingereicht werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen

April, 2021